

Ordnung des Exzellenzclusters „Centre for the Advanced Study of Collective Behaviour“ der Universität Konstanz

(in der Fassung vom 4. März 2019 und den Änderungen vom 30. April 2021 und vom 21. Juli 2023)

§ 1 Stellung innerhalb der Universität

- (1) Innerhalb der Universität Konstanz wird der Exzellenzcluster „Centre for Advanced Study of Collective Behaviour“ (im Folgenden der Cluster genannt) im Rahmen der von Bund und Ländern getragenen Exzellenzstrategie als Zentrum gemäß § 40 Abs. 5 Landeshochschulgesetz eingerichtet. Im Zentrum arbeiten WissenschaftlerInnen der Universität Konstanz und des Max-Plancks-Instituts für Verhaltensbiologie nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Institutionen und dieser Ordnung zusammen.
- (2) Mittelverwaltende Institution ist die Universität Konstanz.
- (3) Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Die Ziele des Clusters sind:

- Die Förderung von Projekten im Bereich der Erforschung von Kollektivverhalten.
- Ein lebendiger Austausch zwischen den interessierten WissenschaftlerInnen der beteiligten Institution und mit der internationalen Community im Bereich der Erforschung von Kollektivverhalten.
- Der Aufbau einer technischen und administrativen Infrastruktur für die Durchführung von empirischen Studien zum Kollektivverhalten von Menschen und Tieren in Labor und Feld.
- Die Verbreitung der Werkzeuge und Erkenntnisse in den relevanten Communities und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

- (1) Der Cluster gliedert sich wissenschaftlich in die Forschungsbereiche:

1. Social Influence and Transmission
2. Collective Intelligence and Decision-Making
3. Computational Methods for Measuring and Analysing Behaviour

sowie die forschungsunterstützende Struktur „Collective Computation Unit“

Die Forschungsbereiche können durch Beschluss der Vollversammlung angepasst und ergänzt werden; das Rektorat ist hierüber zu informieren.

(2) Der Cluster hat eine Geschäftsstelle.

§ 4 Organe des Exzellenzclusters

Die Organe des Clusters sind:

1. Die Vollversammlung (General Assembly)
2. Der Vorstand (Executive Board) bestehend aus den drei SprecherInnen (Spokespersons)
3. Der erweiterte Vorstand (Board)
4. Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board)

§ 5 Mitglieder, Angehörige und assoziierte WissenschaftlerInnen

(1) Mitglied im Cluster kann jede Person werden, die Mitglied der Universität Konstanz oder Angehöriger/Angehörige des Max-Planck-Instituts für Verhaltensbiologie ist, im Forschungsgebiet des Clusters die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und die sich verpflichtet, einen wesentlichen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf den Cluster auszurichten.

(2) Mitglieder des Clusters kraft dieser Ordnung sind:

1. die Gründungsmitglieder, deren Zusammensetzung sich aus dem Antrag vom 21. Februar 2018 ergibt;
2. InhaberInnen der aus Mitteln des Clusters finanzierten Professuren;
3. die LeiterInnen der aus Mitteln des Clusters finanzierten Nachwuchsgruppen;
4. die akademischen MitarbeiterInnen in aus dem Cluster finanzierten Projekten, die die Promotion abgeschlossen haben.

(3) Andere Personen können auf Antrag als Mitglied in den Cluster aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Die Mitgliedschaft im Cluster endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den SprecherInnen;
2. wenn ein Clustermitglied nicht mehr Mitglied der Universität oder Angehöriger des Max-Planck-Instituts Radolfzell ist;
3. wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.

Der Vorstand stellt in den Fällen Nummer 1 und 2 das Ende der Mitgliedschaft fest und entscheidet im Fall von Nummer 3 über die Aberkennung der Mitgliedschaft.

(5) Angehörige des Clusters kraft dieser Ordnung sind:

1. Promovierende, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden;

2. die akademischen MitarbeiterInnen in aus dem Cluster finanzierten Projekten vor Abschluss der Promotion.

Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) WissenschaftlerInnen, die an nicht am Cluster beteiligten Institutionen tätig sind, können auf Antrag befristet assoziiert werden. Voraussetzung für die Assoziierung ist die Beteiligung an einem vom Cluster geförderten Forschungsprojekt. Die Dauer der Assoziierung bestimmt sich durch die in der Bewilligung durch den Cluster festgelegte Projektlaufzeit. Der Vorstand entscheidet über die Assoziierung. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Angehörigen und assoziierten WissenschaftlerInnen

- (1) Alle Mitglieder übernehmen eine besondere Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit im Cluster. Sie verpflichten sich, einen wesentlichen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf den Cluster auszurichten und erfahren dafür vom Cluster auf Antrag eine besondere Förderung im Rahmen von dessen Möglichkeiten.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben nach Maßgabe der Ordnung das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 14 festgelegten Verfahren an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Die Mitglieder des Clusters können dem erweiterten Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflichten sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Ferner verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben im Cluster und an den gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Aktivitäten des Clusters.
- (6) Die Mitglieder sind gegenüber dem erweiterten Vorstand des Clusters und der Universität Konstanz zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.
- (7) Absätze 3 bis 6 gelten für Angehörige entsprechend. Angehörige gemäß § 5 wählen jährlich aus ihrer Mitte eine Vertretung, die ihre Belange im erweiterten Vorstand und in der Vollversammlung vertritt (Vertretung der Promovierenden). Die Vertretung der Promovierenden hat Stimmrecht in der Vollversammlung und im

erweiterten Vorstand. Die Vertretung der Promovierenden kann auch auf eine Gruppe von zwei Personen übertragen werden. Die Gruppe kandidiert wie eine einzelne Person und wird auch als Gruppe gewählt. Die Gruppe übernimmt die Aufgaben paritätisch und gibt gemeinsam eine Stimme ab; eine uneinheitliche Stimmabgabe gilt als ungültige Stimmabgabe.

- (8) Assoziierte WissenschaftlerInnen verpflichten sich, die zugewiesenen Mittel im Sinne der thematischen und konzeptionellen Ausrichtung des Clusters zu verwenden und die wissenschaftlichen Ergebnisse in die gemeinsame Arbeit des Clusters einzubringen. Sie beteiligen sich an den gemeinsamen wissenschaftlichen Aktivitäten des Clusters.
- (9) Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wählen jährlich aus ihrer Mitte eine Vertretung, die ihre Belange im erweiterten Vorstand vertritt (Vertretung der Nachwuchsgruppenleitungen und Post-Docs).

§ 7 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Clusters. Die Vertretung der Nachwuchsgruppenleitungen und Post-Docs, die Vertretung für Chancengleichheit und Diversität sowie die Vertretung der Promovierenden nehmen an der Vollversammlung mit Stimmrecht teil. In beratender Funktion nimmt ein Mitglied des Rektorats teil.
- (2) Die Mitglieder wählen alle vier Jahre die drei SprecherInnen (Vorstand), die der Gruppe der hauptberuflich tätigen HochschullehrerInnen der Universität angehören müssen, sowie alle zwei Jahre die Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Vorstands, der Vertretung der Nachwuchsgruppenleitungen und Post-Docs und der Vertretung der Promovierenden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die SprecherInnen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (4) Die Vollversammlung muss auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Clusters innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (5) Die SprecherInnen führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.
- (6) Die Vollversammlung ist verantwortlich für die:
 - a. Beschlussfassung über Empfehlungen zur Ordnung und zu Änderungen der Ordnung;
 - b. Wahlen und Abwahlen nach Maßgabe dieser Ordnung;
 - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des Clusters an die DFG;

- e. Anregung zur Auflösung des Clusters;
 - f. Beratung von Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der internen Mittelverteilung.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung erhält. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einem Patt entscheidet das Los. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des Clusters entscheidet die Vollversammlung mit einem Quorum von 60 % aller Mitglieder.

§ 8 Die SprecherInnen und der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den drei SprecherInnen. Die drei SprecherInnen leiten den Cluster gemeinschaftlich und vertreten dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende des erweiterten Vorstands des Clusters.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clusters. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten trägt er insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a. Entwicklung des Forschungsprogramms gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand;
 - b. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand;
 - c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Angehörigen;
 - d. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung nach § 14 gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand; dabei kann der Vorstand über Anträge bis 10.000 Euro entscheiden;
 - e. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeitenden;
 - f. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.
- (3) Zu den Aufgaben der SprecherInnen gehören insbesondere
- a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets;
 - b. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands und von Vollversammlungen;
 - c. Bericht über Entscheidungen an den erweiterten Vorstand;
 - d. Information der Mitglieder und Angehörigen;
 - e. Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber dem Rektorat;

f. Vertretung des Clusters gegenüber der DFG.

- (4) Tritt einer/eine der SprecherInnen vorzeitig zurück oder kann er/sie das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden SprecherInnen eine Vollversammlung ein, um einen/eine NachfolgerIn zu wählen. Bis zur Wahl führen die verbliebenen SprecherInnen das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch.
- (5) Die Vollversammlung kann einen/eine, mehrere oder alle SprecherInnen dadurch abwählen, dass sie mit mindestens 51 % aller Mitglieder jeweils eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.
- (6) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen oder aus dem erweiterten Vorstand bestimmen. Er tagt mindestens vier Mal pro Jahr.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das wichtigste Entscheidungsorgan des Clusters. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand kraft Amtes, vier weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 und 3, der Vertretung der Nachwuchsgruppenleitungen und Post-Docs, der Vertretung der Promovierenden sowie der Vertretung für Chancengleichheit und Diversität. In beratender Funktion nimmt ein Mitglied des Rektorats an den Sitzungen teil. Das Rektorat benennt für jede am Cluster beteiligte Sektion jeweils eine Vertretung, die an allen Sitzungen beratend teilnimmt.
- (2) Die Vertretung für Chancengleichheit und Diversität kann auch auf eine Gruppe von zwei Personen übertragen werden. Die Gruppe kandidiert wie eine einzelne Person und wird auch als Gruppe gemäß § 7 gewählt. Die Gruppe übernimmt die Aufgaben paritätisch und gibt gemeinsam eine Stimme ab; eine uneinheitliche Stimmabgabe gilt als ungültige Stimmabgabe.
- (3) Der erweiterte Vorstand bestimmt die Strategie des Clusters, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung des Forschungsprogramms und der Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG. Er berät den Vorstand in Haushaltsangelegenheiten und unterstützt ihn bei der Leitungsarbeit sowie der Repräsentation des Clusters innerhalb und außerhalb der Universität, dem Berichtswesen und der Qualitätssicherung.
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet nach Maßgabe des § 14 über die Vergabe von Mitteln in einer Höhe bis zu 125.000 Euro direkt. Über höhere Beträge wird basierend auf einer externen Begutachtung entschieden; diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von einem/einer GeschäftsführerIn geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Verwaltung von Personal und Finanzen sowie für die Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen und Konferenzen. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die SprecherInnen werden unterstützt durch den/die GeschäftsführerIn sowie die Geschäftsstelle des Clusters.

§ 11 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Für den Cluster ernennt das Rektorat der Universität Konstanz aufgrund von Vorschlägen des erweiterten Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus renommierten internationalen Persönlichkeiten sowie einem Mitglied des Rektorats.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben: Beratung des Clusters im Hinblick auf dessen strategische und organisatorische Entwicklung sowie Beteiligung an internen Evaluationen des Clusters.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat niedergelegt werden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel mindestens einmal pro Jahr.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 25 % aller Mitglieder anwesend sind; andere Organe sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, sind Beschlüsse in den Organen des Clusters angenommen, wenn die Zahl der auf Ja lautenden Stimmen die Zahl der auf Nein lautenden Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Der Vorstand und erweiterte Vorstand können Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht und sich mindestens 70 Prozent der Mitglieder des Gremiums an der Beschlussfassung beteiligen.

- (4) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Dies gilt entsprechend bei Beschlüssen im Umlaufverfahren.

§ 13 Berufungen von ProfessorInnen und Besetzung von LeiterInnen der vom Cluster finanzierten Nachwuchsgruppen

- (1) Die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden, erfolgt nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Universität Konstanz sowie weiteren rechtlichen Bestimmungen der Universität. Die Funktionsbeschreibung wird gemäß § 46 Absatz 3 Landeshochschulgesetz im Vorfeld des Berufungsverfahrens festgelegt, ebenso wie die Zuweisung zu einem Fachbereich, wobei die SprecherInnen des Clusters dazu Stellung nehmen. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Sektion sowie den SprecherInnen des Clusters eine Berufungskommission nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes. In dieser wirken einer/eine der drei SprecherInnen des Clusters oder ein Mitglied des erweiterten Clustervorstands sowie zwei weitere Clustermitglieder oder -angehörige als stimmberechtigte Mitglieder mit.
- (2) Die Besetzung der Leitung von Nachwuchsgruppen, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden, wird vom Cluster im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

§ 14 Interne Mittelverteilung

- (1) Antragsberechtigt für Mittel aus dem Cluster sind grundsätzlich alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Konstanz und des Max-Planck-Instituts für Ornithologie in Radolfzell ab der Postdoc-Phase. Im Einzelnen richten sich die Antragsberechtigung und das Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen, dem ausgeschriebenen Förderformat sowie den Förderbestimmungen, die von der Universität mindestens in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden müssen.
- (2) Bei Anträgen von Nicht-Mitgliedern des Clusters wird im Bewilligungsfall in der Regel ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit Mittel in Höhe von bis zu 10.000 Euro vergeben. Diese Mittel können beispielsweise für zeitlich begrenzte Stellen, Sachausstattung, Kosten für Experimente, Reisekosten, Workshops, Besuche von GastwissenschaftlerInnen sowie innovative Risikoprojekte (Innovation Fund) vergeben werden. Höhere Beträge werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand nach den nachfolgenden Bestimmungen bewilligt.

- (4) Zusätzlich zur Projektförderung nach Abs. 5 bietet der Cluster auch kleine Förderformate mit einem Budget von bis zu 80.000 Euro an nach Maßgabe einer Förderausschreibung an. Über Anträge für diese Art der Förderung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (5) Alle Clustermitglieder, HochschullehrerInnen der Universität sowie NachwuchsgruppenleiterInnen der Universität und des Max-Planck-Instituts Radolfzell können sich nach Maßgabe einer Ausschreibung um eine bis zu dreijährige Projektförderung in Höhe von bis zu maximal 600.000 Euro bewerben. Über Anträge dieser Kategorie entscheidet der erweiterte Vorstand zusammen mit GutachterInnen, die vom Vorstand ernannt werden; Beträge bis 125.000 Euro bedingen eine Begutachtung durch mindestens zwei GutachterInnen; höhere Beträge bedingen mindestens drei Gutachten, davon mindestens eines extern. Entscheidungen über 125.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Rektorats.
- (6) Kriterien für die Förderentscheidung sind wissenschaftliche Exzellenz, Passung mit den Zielen des Clusters, Kosteneffizienz und Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen der Universität Konstanz, z. B. in Bezug auf Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Nach der Begutachtung der Anträge durch den erweiterten Vorstand und die GutachterInnen wird eine Rangliste erstellt, auf deren Basis der erweiterte Vorstand die Förderung bewilligt.

§ 15 Erfindungen und Nutzungsrechte

Der Umgang mit Erfindungen und sonstigen schutzfähigen und nicht schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die im Cluster entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Leitlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Universität Konstanz und den sonstigen einschlägigen Richtlinien der Universität in der jeweils geltenden Fassung sowie den Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster und sonstigen einschlägigen Zuwendungsbestimmungen der DFG. Die Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster gehen im Falle einer Kollision den Richtlinien der Universität in jedem Fall vor.

§ 16 Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Kooperationspartner, Forschungspartner, Anwendungspartner) wird, sofern Drittmittel fließen oder schutzrechtsfähige Forschungsergebnisse zu erwarten sind, durch einen Kooperationsvertrag oder Weiterleitungsvertrag nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO BW geregelt, die u. a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Veröffentlichungen enthalten. Die DFG Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster sind in diese Kooperationsverträge und Weiterleitungsverträge mit Dritten als wesentlicher Vertragsbestandteil mit einzubinden.

§ 17 Publikationen

- (1) Die durch vom Cluster unterstützte wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sind gemäß der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster in geeigneter Form zu veröffentlichen. Wenn möglich, soll eine digitale Veröffentlichung und/oder eine Open Access-Veröffentlichung erfolgen.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur in gegenseitigem Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden (z. B. bei Vorliegen eines noch nicht angemeldeten schutzrechtsfähigen Projektergebnisses). Die Projektbeteiligten werden alles in ihrer Macht stehende tun, eine Veröffentlichung zu ermöglichen und eine eventuelle Wartezeit zu minimieren. Widerspricht ein Projektbeteiligter einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters nicht beeinträchtigt und vertragliche Vereinbarungen sowie die IP-Richtlinien der beteiligten Organisationen eingehalten werden.
- (4) In Veröffentlichungen, deren Ergebnisse durch die Unterstützung des Clusters erzielt wurden, muss der Cluster an adäquater Position erwähnt werden. Auf Postern und bei Vorträgen, die Forschungsergebnisse vorstellen, die durch die Unterstützung des Clusters erlangt wurden, ist das Cluster-Logo zu verwenden. Darüber hinaus ist in Veröffentlichungen des Clusters der Hinweis „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-Nummer EXC 2117 – 390829875“ aufzunehmen.
- (5) In Verlagsverträgen ist ein nicht ausschließliches, kostenloses, unbefristetes Nutzungs- und Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation der Projektergebnisse des Clusters vorzubehalten. Disziplinspezifische Karenzzeiten von sechs bis zwölf Monaten, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle Archive nicht gestattet wird, können vereinbart werden.

§ 18 Periodische Evaluierung des Clusters

Im fünften Jahr der Clusterlaufzeit wird eine interne Evaluation durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit einem Expertengremium durchgeführt. Sie erstellen zu Händen des Rektorats einen Bericht über die Erreichung der Ziele des Clusters. Das Gremium wird auf Empfehlung des Beirats durch das Rektorat bestimmt.

§ 19 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Cluster und die Organe des Clusters können ihren Geschäftsgang in Geschäftsordnungen regeln.
- (3) Soweit vorliegend keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Konstanz entsprechend.
- (4) In Konfliktfällen sind die universitären Ansprechpersonen, Gremien und Einrichtungen zuständig.
- (5) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkungen

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 10/2019 vom 4. März 2019 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2021 vom 30. April 2021 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 61/2023 vom 21. Juli 2023 veröffentlicht.